



Rundschreiben in Bezug auf die zusätzlichen Anforderungen für den Handelsverkehr von Rindern aus und zu Mitgliedstaaten oder Regionen mit Artikel 9- oder Artikel 10-Status bezüglich IBR.

Referenz	PCCB/S2/LVH/1258456	Datum	12. 02. 2015
Aktuelle Version	1.0	Anwendbar ab	Veröffentlichungsdatum
Stichwörter	IBR, Artikel 9-Status, Artikel 10-Status, zusätzliche Anforderungen		

Erstellt von	Genehmigt von
Luc Vanholme, Attaché	Pierre Naassens, Amtierender Generaldirektor

1. Ziel

Dieses Rundschreiben beschreibt die zusätzlichen Anforderungen für den Handelsverkehr von Rindern aus und zu Mitgliedstaaten oder Regionen mit Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) oder die nicht frei von IBR sind.

2. Anwendungsgebiet

Mitgliedstaaten oder Regionen mit dem **Artikel 10-Status** sind offiziell frei von IBR und von der EU als solche anerkannt.

Mitgliedstaaten oder Regionen mit dem **Artikel 9-Status** verfügen über ein offizielles Bekämpfungsprogramm gegen IBR, das von der EU genehmigt wurde.

2.1. Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit **Artikel 10-Status**

<i>Mitgliedstaaten</i>	<i>Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für IBR gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten</i>
Dänemark	Alle Regionen
Deutschland	Bundesländer Bayern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern
Italien	Autonome Provinz Bozen
Österreich	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen
Schweden	Alle Regionen

2.2. Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit **Artikel 9-Status**

<i>Mitgliedstaaten</i>	<i>Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für IBR gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten</i>
Belgien	Alle Regionen

Tschechien	Alle Regionen
Deutschland	Alle Regionen mit Ausnahme der Bunderländer Bayern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern
Italien	Region Friuli-Venezia Giulia Region Valle d'Aosta Autonome Provinz Trento

2.3. Liste der Mitgliedstaaten **ohne** Artikel 9- oder Artikel 10-Status.

Bulgarien	Zypern	Estland	Frankreich
Griechenland	Ungarn	Irland	Italien
Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande	Polen	Portugal
Rumänien	Slowenien	Slowakei	Spanien
Großbritannien			

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;
- Entscheidung 2004/558/EG hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme;
- Durchführungsbeschluss 2014/703/EU zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG;
- Durchführungsbeschluss 2015/250/EU zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG;
- K.E. 30/04/1999: Königlicher Erlass hinsichtlich der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von Rindern und Schweinen;
- K.E. 22/11/2006: Königlicher Erlass hinsichtlich der Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.

3.2. Sonstige

Nicht zutreffend.

4. Definitionen und Abkürzungen

Abkürzungen:

- IBR Infektiöse bovine Rhinotracheitis
- BHV-1 Boviner Herpesvirus Typ 1, der die Tierseuche IBR verursacht

Definitionen:

- Schlachtrinder: Rinder, die ausschließlich dazu bestimmt sind, zu einem Schlachthof oder zu einer zugelassenen Sammelstelle verbracht zu werden, von wo aus sie ausschließlich in einen Schlachthof verbracht werden dürfen;

- Zucht- und NutZRinder: Rinder, die für die Zucht bzw. für die Milch- oder Fleischproduktion bestimmt sind;
- Handelsverkehr: Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Impfung:

- gE-deletiert, gE-negativ oder Markerimpfstoff: Impfstoff gegen IBR, der keine serologische Reaktion gegen das Glycoprotein-E induziert;
- Impfungen und Wiederholungsimpfungen mit gE-negativen Impfstoffen werden gemäß den Anforderungen des Impfstoffherstellers und bei der Durchführung in Belgien gemäß den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 22. November 2006 hinsichtlich der Bekämpfung von IBR durchgeführt.

Serologische Untersuchung:

- Bei geimpften Rindern werden Antikörper gegen das Glycoprotein-E von BHV1 mittels gE-ELISA untersucht;
- Bei nicht geimpften Rindern werden Antikörper gegen BHV1 mittels gB-ELISA oder mittels eines vergleichbaren Tests untersucht.

IBR-Status in Belgien:

- Rinderbestand mit I4-Status oder „offiziell frei“ von IBR: Ein Bestand, bei dem die Impfung gegen IBR verboten ist, und dessen serologischer Status in Bezug auf IBR bekannt ist und der kein Rind umfasst, das bei einer gB-ELISA-Untersuchung eine positive Reaktion zeigt;
- Rinderbestand mit I3-Status oder frei von IBR: Ein Bestand, dessen Impfstatus und serologischer Status in Bezug auf IBR bekannt ist und der kein Rind umfasst, das bei einer gE-ELISA-Untersuchung eine positive Reaktion zeigt;
- Rinderbestand mit I2-Status oder Bestand, der einer Impfpflicht unterliegt: Ein Bestand, dessen Impfstatus in Bezug auf IBR bekannt ist und bei dem die Impfung der Rinder gemäß eines Protokolls für Erstimpfung und Wiederholungsimpfungen durchgeführt wird;
- Rinderbestand mit I2d-Status: Ein I2-Bestand mit Ausnahmeregelung, bei dem eine serologische Bilanz einen Prozentsatz von maximal 10% seropositiver Tiere in Bezug auf das Glycoprotein E (gE) ergibt, wobei diese Tiere regelmäßig geimpft und innerhalb eines bestimmten Zeitraums aus dem Bestand abgeführt werden. Es ist ein Übergangszustand zum I3- oder I4-Status;
- Rinderbestand mit I1-Status: Bestand, der die Anforderungen für die Erlangung oder Beibehaltung eines I4-, I3- oder I2-Status nicht erfüllt.

Der IBR-Status der Rinderbestände in Belgien kann über folgende Websites abgerufen werden:

- DGZ Vlaanderen (Dierengezondheidszorg = Tiergesundheitsdienst Flandern): Liste der flämischen Bestände mit I2-, I2d-, I3- und I4-Status für IBR > <http://www.dgz.be/ziekte/ibr> ;
- ARSIA (Association Régionale de Santé et d'Identification Animales): Liste der wallonischen Bestände mit I2-, I2d-, I3- und I4-Status für IBR > http://www.arsia.be/?page_id=6381.

Gleichwertigkeit der belgischen I4- und I3-Status mit dem IBR-frei-Status aus Entscheidung 2004/558/EG.

Bestände mit I3- und I4-Status des belgischen Bekämpfungsprogramms werden gemäß Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG äquivalent als Bestände mit dem IBR-frei-Status betrachtet.

5. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr von Rindern in Bezug auf IBR

Übersichtstabelle

5.1. Handelsverkehr nach Belgien		
<i>Mitgliedstaat/Herkunftsregion</i>	<i>Bestimmungsmitgliedstaat</i>	
Offiziell IBR-frei oder Artikel 10-Status, siehe Liste 2.1	Belgien	Siehe 5.1.1.
Genehmigtes Programm oder Artikel 9-Status, siehe Liste 2.2	Belgien	Siehe 5.1.2.
Nicht offiziell IBR-frei und kein genehmigtes Programm, siehe Liste 2.3	Belgien	Siehe 5.1.3.
5.2. Handelsverkehr aus Belgien		
<i>Herkunftsmitgliedstaat</i>	<i>Mitgliedstaat/Bestimmungsregion</i>	
Belgien	Offiziell IBR-frei oder Artikel 10-Status, siehe Liste 2.1	Siehe 5.2.1.
Belgien	Genehmigtes Programm oder Artikel 9-Status, siehe Liste 2.2	Siehe 5.2.2.
Belgien	Nicht offiziell IBR-frei und kein genehmigtes Programm, siehe Liste 2.3	Siehe 5.2.3.

5.1. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr nach Belgien

Handelsverkehr mit Zucht- und NutZRindern nach Belgien darf erfolgen:

- durch direkte Verbringung in den Bestand;
- über eine zugelassene Sammelstelle oder einen zugelassenen Handelsstall;
- über einen speziellen Auftrieb (z. B. Auktion).

ACHTUNG: Durch seine Präsenz in einer Sammelstelle kann ein Rind einen höheren IBR-Status verlieren. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des anwesenden Rindes mit dem niedrigsten Status. In Belgien ist das mindestens I2.

Auf der Gesundheitsbescheinigung werden alle ergänzenden Garantien für IBR durch eine Referenz angegeben. Sollte dies nicht der Fall sein, muss dies der Provinzialen Kontrolleinheit (PKE) der FASNK gemeldet werden.

5.1.1. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 10-Status (offiziell IBR-frei) nach Belgien

5.1.1.1. Zucht- und NutZRinder: Es muss bescheinigt werden, dass beim Herkunftsbestand in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind ([Entscheidung¹ Art. 4](#)).

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen Erlasses IBR vom 22. November 2006.

¹ Verweis auf die Entscheidung 2004/558/EG zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme.

5.1.1.2. Schlachtrinder: Es gelten keine zusätzlichen Anforderungen.

Die Schlachtrinder müssen direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle zum belgischen Schlachthof verbracht werden, um dort geschlachtet zu werden ([Entscheidung Art. 2 Absatz 3](#)).

5.1.2. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 9-Status (genehmigtes Programm) nach Belgien

5.1.2.1. Zucht- und Nutztier

5.1.2.1.1. Tiere, die aus einem IBR-freien Herkunftsbestand stammen.

Keine zusätzlichen Anforderungen für Tiere, die gemäß den Anforderungen von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG aus einem IBR-freien Herkunftsbestand stammen ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt a](#)). Die Anforderungen von Anhang III werden in Anlage 1 dieses Rundschreibens aufgeführt.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen Erlasses IBR vom 22. November 2006.

5.1.2.1.2. Die drei Grundanforderungen, wenn der Herkunftsbestand nicht IBR-frei ist, lauten gemäß **Anhang III** der Entscheidung 2004/558/EG wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es muss bescheinigt werden, dass beim Herkunftsbestand in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt a](#));
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Versendung isoliert worden sein in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isolierungseinrichtung. ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt b](#));
- c. Serologische Untersuchung IBR ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt c](#)):
 - Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tagen Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
 - Bei geimpften Rindern muss der gE-ELISA-Test negativ sein;
 - Bei nicht geimpften Rindern muss der gB-ELISA-Test negativ sein;
 - Die Durchführung der serologischen Tests hat in einem anerkannten Labor zu erfolgen;
 - Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis aufweisen.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006.

5.1.2.1.3. Abweichungen von den oben genannten Anforderungen, die durch die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats gewährt werden für Zucht- und Nutztier für deren Versendung in belgische Bestände :

- a. Rinder für die **Fleischproduktion**, die die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i. Eine der 3 folgenden Optionen muss erfüllt werden ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt b, i und ii](#)):
 - Option 1: Tiere, die jünger als 10 Monate sind und von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren stammen;
 - Option 2: Tiere, die gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit einem gE-deletierten Impfstoff geimpft und nachgeimpft wurden;
 - Option 3: Geimpfte Tiere, die im Ursprungsmitgliedstaat mittels gE-ELISA oder nicht geimpfte Tiere, die mittels gB-ELISA negativ getestet wurden, anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurde,

und

- ii. Die Rinder werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle oder einen genehmigten Handelsstall zu einem belgischen Bestand mit I2-Status oder zu einem genehmigten Mastkälberbetrieb transportiert.

Der Exporteur muss demzufolge vor der Zertifizierung ein Dokument vorlegen können, in dem bestätigt wird, dass es sich bei dem Bestimmungsort in Belgien um einen Bestand mit I2-Status oder um einen genehmigten Mastkälberbetrieb handelt.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006: Für I2-Bestände muss für Tiere, die älter als 10 Monate sind, das Impfprotokoll eingehalten werden. Für genehmigte Mastkälberbetriebe sind keine zusätzlichen Maßnahmen anwendbar.

- b. Zucht- und NutZRinder, die die drei folgenden Anforderungen erfüllen ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt c](#)):
 - i. Alle Rinder des Ursprungsbetriebs, die älter als 15 Monate sind, wurden geimpft und regelmäßig nachgeimpft;
 - ii. Alle Rinder des Ursprungsbetriebs, die älter als 9 Monate sind, wurden mittels gE-ELISA mit negativem serologischem Ergebnis getestet. Der Test muss in Abständen von höchstens 12 Monaten wiederholt werden;
 - iii. Die Tiere wurden mittels gE-ELISA getestet anhand von Blutproben, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurden, wobei das Ergebnis negativ sein muss.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006.

5.1.2.2. Schlachtrinder ([Entscheidung Art. 2 Absatz 3](#))

Im Zusammenhang mit IBR gibt es für Schlachtrinder keine zusätzlichen Anforderungen, sofern sie über eine zugelassene Sammelstelle direkt zu einem belgischen Schlachthof verbracht werden.

5.1.3. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen OHNE Artikel 9- oder Artikel 10-Status nach Belgien

5.1.3.1. Zucht- und NutZRinder

5.1.3.1.1. Die drei Grundanforderungen für den Herkunftsbestand lauten wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es muss bescheinigt werden, dass in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt a](#));
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Versendung isoliert worden sein in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isolierungseinrichtung. ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt b](#));
- c. Serologische Untersuchung IBR ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt c](#)):
 - Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tagen Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
 - Bei geimpften Rindern muss der gE-ELISA-Test negativ sein;
 - Bei nicht geimpften Rindern muss der gB-ELISA-Test negativ sein;

- Die Durchführung der serologischen Tests hat in einem anerkannten Labor zu erfolgen;
- Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis aufweisen.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006.

5.1.3.1.2. Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats kann zustimmen, dass Rinder, die mindestens eine der folgenden alternativen Anforderungen erfüllen, nach in Belgien ansässigen Beständen versendet werden:

- a. Rinder, die für die **Fleischproduktion** bestimmt sind und die beiden folgenden Anforderungen erfüllen ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt b](#)):
- i. Eine der 4 folgenden Optionen muss erfüllt werden ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt b, i und ii](#)):
 - Option 1: Tiere, die gemäß der Definition von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG aus IBR-freien Betrieben stammen;
 - Option 2: Tiere, die jünger als 10 Monate sind und von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren stammen;
 - Option 3: Tiere, die gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit einem gE-deletierten Impfstoff geimpft und nachgeimpft wurden;
 - Option 4: Geimpfte Tiere, die im Ursprungsmitgliedstaat mittels gE-ELISA oder nicht geimpfte Tiere, die mittels gB-ELISA negativ getestet wurden, anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurde,
- und
- ii. Die Rinder werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle oder einen genehmigten Handelsstall zu einem belgischen Bestand mit I2-Status oder zu einem genehmigten Mastkälberbetrieb transportiert.
Der Exporteur muss demzufolge vor der Zertifizierung ein Dokument vorlegen können, in dem bestätigt wird, dass es sich bei dem Bestimmungsort in Belgien um einen Bestand mit I2-Status oder um einen genehmigten Mastkälberbetrieb handelt.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006: Für I2-Bestände muss für Tiere, die älter als 10 Monate sind, das Impfprotokoll eingehalten werden. Für einen genehmigten Mastkälberbetrieb sind keine zusätzlichen Maßnahmen anwendbar.

- b. Zucht- und NutZRinder, die die drei folgenden Anforderungen erfüllen ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt c](#)):
- i. Alle Rinder des Ursprungsbetriebs, die älter als 15 Monate sind, wurden geimpft und regelmäßig nachgeimpft;
 - ii. Alle Rinder des Ursprungsbetriebs, die älter als 9 Monate sind, haben auf einen Test mittels gE-ELISA mit negativem serologischem Ergebnis reagiert. Der Test muss in Abständen von höchstens 12 Monaten wiederholt werden;
 - iii. Die Tiere wurden mittels gE-ELISA getestet anhand von Blutproben, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurden, wobei das Ergebnis negativ sein muss.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006.

- c. Zucht- und NutZRinder, die die folgenden Anforderungen erfüllen ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt d](#)):

Die Tiere stammen gemäß Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG aus IBR-freien Beständen in einem Mitgliedstaat, in dem die IBR meldepflichtig ist, und in deren Umkreis von 5 Kilometern in den letzten 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer IBR-Infektion aufgetreten sind. Darüber hinaus wurden die geimpften Tiere mittels gE-ELISA oder die nicht geimpften Tiere mittels gB-ELISA mit negativem Ergebnis anhand von während der letzten 14 Tage vor der Versendung entnommenen Blutproben getestet.

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Einführungsanforderungen des Königlichen IBR-Erlasses vom 22. November 2006.

5.1.3.2. Schlachtrinder ([Entscheidung Art. 2 Absatz 3](#))

Im Zusammenhang mit IBR gibt es für Schlachtrinder keine zusätzlichen Anforderungen, sofern diese über eine zugelassene Sammelstelle direkt zu einem belgischen Schlachthof verbracht werden.

5.2. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr aus Belgien

Handelsverkehr mit Zucht- und NutZRindern aus Belgien darf erfolgen:

- direkt aus dem Bestand oder aus einer genehmigten Isoliereinrichtung,
- über eine zugelassene Sammelstelle,
- über einen speziellen Auftrieb (z. B. Auktion).

ACHTUNG: Durch seine Präsenz in einer Sammelstelle kann ein Rind einen höheren IBR-Status verlieren. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des anwesenden Rindes mit dem niedrigsten Status. In Belgien ist das mindestens I2.

5.2.1. Versendung aus Belgien in Länder/Regionen mit einem Artikel 10-Status (offiziell IBR-frei)

5.2.1.1. Zucht- und NutZRinder

5.2.1.1.1. Die vier Grundanforderungen für den belgischen Herkunftsbestand lauten wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es sind in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR (Verdacht) aufgetreten ([Entscheidung Art. 3 Absatz 1 Punkt a](#));
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Versendung in einer von der PKE (Provinziale Kontrolleinheit) genehmigten Isolierungseinrichtung isoliert worden sein ([Entscheidung Art. 3 Absatz 1 Punkt a](#));

Anforderungen für die Genehmigung einer Isolierungseinrichtung in Belgien

Die Einrichtung muss 6 Anforderungen erfüllen:

- Es muss sich um einen separaten Stall und nicht notwendigerweise um einen separaten Bestand handeln, in dem kein direkter oder indirekter Kontakt mit nicht isolierten Rindern möglich ist;
- Es darf sich nicht um einen Handelsstall handeln;
- Es muss ein Umkleieraum vorhanden sein, in dem sich separate Arbeitskleidung, eine Einrichtung zur Desinfektion von Schuhen und ein Waschbecken mit Seife zur Reinigung der Hände befinden muss;

- Es muss ein verantwortlicher Betreuer vorhanden sein;
- Es muss eine schriftliche Erklärung des Verantwortlichen angefordert werden, in der dieser erklärt, den Anforderungen nachzukommen;
- Die Isolierungseinrichtung muss von der PKE (Provinziale Kontrolleinheit) vorab genehmigt werden.

Anforderungen für die Isolierung

- Die Dauer der Isolierung beträgt 30 Tage ab der Anlieferung des letzten Tieres;
- Es darf keine zwischenzeitliche Anlieferung von Tieren erfolgen;
- Es muss ein „Eingangs-/Ausgangs“-Register angelegt werden;
- Es dürfen während des Verbleibs in der Isolierungseinrichtung keine klinischen Anzeichen von IBR auftreten.

- c. **Es kommen nur nicht geimpfte Tiere in Frage** (Tiere von I4-Beständen und nicht geimpfte Tiere von I3-Beständen) ([Entscheidung Art. 3 Absatz 1 Punkt c](#));
- d. Serologische Untersuchung IBR ([Entscheidung Art. 3 Absatz 1 Punkt b](#)):
- Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tage Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
 - Der gB-ELISA muss bei diesen nicht geimpften Rindern ein negatives Ergebnis ergeben;
 - Die Durchführung der serologischen Tests hat in einem anerkannten Labor zu erfolgen. Anerkannte Labore in Belgien:
 - das nationale Referenzlabor CERVA Groeselenberg 99, 1180 Brüssel,
 - die Labore von DGZ oder ARSIA;
 - Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis aufweisen.

Der Handelsverkehr erfolgt direkt aus der Isoliereinrichtung zum offiziell IBR-freien Bestimmungsbestand.

5.2.1.1.2. Zulässige Abweichungen von den oben genannten Anforderungen, sofern von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats genehmigt: Rinder, die für die **Fleischproduktion** bestimmt sind, dürfen in einen IBR-freien Bestand eines offiziell IBR-freien Mitgliedstaats oder einer Region verbracht werden, wenn sie die folgenden vier Anforderungen erfüllen:

- a) Die **Tiere dürfen nicht geimpft sein** und müssen von Geburt an aus IBR-freien Beständen stammen (Tiere aus I4-Beständen und nicht geimpfte Tiere aus I3-Beständen) ([Entscheidung Art. 3 Absatz 4 Punkt a](#));
- b) Die Tiere werden transportiert, ohne mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen (I1-, I2- und I2d-Bestände in Belgien) ([Entscheidung Art. 3 Absatz 4 Punkt b](#));
- c) Die Tiere müssen während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor der Versendung, oder seit ihrer Geburt für Tiere von weniger als 30 Tagen, in ihrem Herkunftsbetrieb oder in einer von der PKE genehmigten Isolierungseinrichtung geblieben sein.
In einem Umkreis von 5 Kilometern rund um den Betrieb oder der Isolierungseinrichtung ist in den letzten 30 Tagen kein IBR-Verdacht gemeldet worden ([Entscheidung Art. 3 Absatz 4 Punkt c](#));
- d) Die Tiere wurden mittels gB-ELISA mit negativem Ergebnis getestet anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 7 Tagen vor der Versendung aus dem Betrieb oder in der Isolierungseinrichtung entnommen wurde ([Entscheidung Art. 3 Absatz 4 Punkt d](#)).

Der Handelsverkehr erfolgt zum offiziell IBR-freien Bestand im Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Anforderungen der zuständigen Behörde dieses Staates. Der Exporteur informiert sich vorab bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats über die Einführungsanforderungen in einen IBR-freien Bestand.

5.2.1.1. Schlachtrinder.

Es gibt keine zusätzlichen Anforderungen für Schlachtrinder, sofern diese direkt zu einem ausländischen Bestimmungsschlachthof verbracht werden, um dort geschlachtet zu werden ([Entscheidung Art. 3 Absatz 2](#)).

5.2.2. Versendung aus Belgien in andere Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 9-Status (genehmigtes Programm)

5.2.2.1. Zucht- und NutZRinder

5.2.2.1.1. Zucht- und NutZRinder aus IBR-freien Beständen mit einem I4- oder I3-Status ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt a](#)).

Es gibt keine zusätzlichen Anforderungen für Tiere, die aus IBR-freien Beständen mit I4- oder I3-Status stammen.

5.2.2.1.2. Die drei Grundanforderungen für Zucht- und NutZRinder aus Beständen mit I2- oder I2d-Status lauten wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es sind in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR (Verdacht) aufgetreten ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt a](#)).
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Versendung in einer von der PKE (Provinziale Kontrolleinheit) genehmigten Isolierungseinrichtung isoliert worden sein ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt b](#)).

Anforderungen für die Genehmigung einer Isolierungseinrichtung in Belgien

Die Einrichtung muss 6 Anforderungen erfüllen:

- Es muss sich um einen separaten Stall und nicht notwendigerweise um einen separaten Bestand handeln, in dem kein direkter oder indirekter Kontakt mit nicht isolierten Rindern möglich ist;
- Es darf sich nicht um einen Handelsstall handeln;
- Es muss ein Umkleieraum vorhanden sein, in dem sich die separate Arbeitskleidung, eine Einrichtung zur Desinfektion von Schuhen und ein Waschbecken mit Seife zur Reinigung der Hände befinden muss;
- Es muss ein verantwortlicher Betreuer vorhanden sein;
- Es muss eine schriftliche Erklärung des Verantwortlichen angefordert werden, in der dieser erklärt, den Anforderungen nachzukommen;
- Die Isolierungseinrichtung muss von der PKE (Provinziale Kontrolleinheit) vorab genehmigt werden.

Anforderungen für die Isolierung:

- Die Dauer der Isolierung beträgt 30 Tage ab der Anlieferung des letzten Tieres.
- Es darf keine zwischenzeitliche Anlieferung von Tieren erfolgen;
- Es muss ein „Eingangs-/Ausgangs“-Register angelegt werden;
- Es dürfen während des Verbleibs in der Isolierungseinrichtung keine klinischen Anzeichen von IBR auftreten.

c. Serologische Untersuchung IBR ([Entscheidung Art. 2 Absatz 1 Punkt c](#))

- Die Blutprobe darf frühestens 21 Tage nach Beginn der Isolierung entnommen werden;

- Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
- Bei geimpften Rindern muss der gE-ELISA Test negativ sein;
- Bei nicht geimpften Rindern muss der gB-ELISA Test negativ sein;
- Die Durchführung der serologischen Tests hat in einem anerkannten Labor zu erfolgen. Anerkannte Labore in Belgien:
 - das nationale Referenzlabor CERVA Groeselenberg 99, 1180 Brüssel,
 - die Labore von DGZ oder ARSIA;
- Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis aufweisen.

Der Handelsverkehr erfolgt direkt aus der Isolierungseinrichtung zum IBR-freien Bestimmungsbestand.

5.2.2.1.3. Rinder für die **Fleischproduktion**, die die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:

- i. Eine der 3 folgenden Optionen muss erfüllt werden: ([Entscheidung Art. 2 Absatz 2 Punkt b, i und ii](#))

Option 1: Tiere, die jünger als 10 Monate sind und von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren stammen: z. B. die Kälber von I2-Beständen in Belgien;

Option 2: Tiere, die gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit einem gE-deletierten Impfstoff geimpft und nachgeimpft wurden: z. B. Schlachtkühe, Jungbullen aus I2-Beständen;

Option 3: Geimpfte Tiere, die mittels gE-ELISA oder nicht geimpfte Tiere, die mittels gB-ELISA negativ getestet wurden anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurde,

und

- ii. Die Rinder werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle oder einen genehmigten Handelsstall zu einem Bestand ohne bekannten IBR-Status (nicht IBR-frei) im Bestimmungsmitgliedstaat transportiert. In diesen Beständen werden sie in Ställen gemästet, von denen aus alle Tiere ausschließlich zum Schlachthof verbracht werden. Der Exporteur muss demzufolge vor der Zertifizierung ein Dokument (eventuell elektronisch) vorlegen können, in dem bestätigt wird, dass es sich bei dem Bestimmungsort um einen nicht IBR-freien Mastbestand handelt.

5.2.2.2. Schlachtrinder ([Entscheidung Art. 2 Absatz 3](#))

Im Zusammenhang mit IBR gibt es für Schlachtrinder keine zusätzlichen Anforderungen, sofern diese über eine zugelassene Sammelstelle direkt zu einem ausländischen Schlachthof verbracht werden.

5.2.3. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen ohne Artikel 9- oder Artikel 10-Status

5.2.3.1. Zucht- und NutZRinder: Es gelten keine zusätzlichen Anforderungen

5.2.3.2. Schlachtrinder: Es gelten keine zusätzlichen Anforderungen

6. Anlagen

Anlage 1: Anforderungen für einen IBR-freien Status gemäß Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG

7. Übersicht der Revisionen

Übersicht der Revisionen des Rundschreibens		
Version	Anwendbar ab	Grund und Umfang der Revision
1.0	Veröffentlichungsdatum	EU-Anerkennung IBR Artikel 9-Status von Belgien

ANLAGE 1: Die Anforderungen für einen IBR-freien Status gemäß Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG lauten:

- I. Für den Erhalt eines offiziellen IBR-frei-Status eines Bestands
 1. In dem Bestand wurde während der letzten 6 Monate kein Verdacht auf IBR festgestellt und bei den Rindern des Betriebs sind keine klinischen Anzeichen aufgetreten, die auf eine Infektion mit IBR hindeuten;
 2. Kein Kontakt mit Tieren eines niedrigeren IBR-Status möglich;
 3. Nur Anlieferung von Rindern aus IBR-freien Beständen oder Beständen aus Mitgliedstaaten/Regionen, die offiziell frei sind;
 4. Weibliche Rinder werden ausschließlich mit IBR-freiem Rindersperma befruchtet oder von Bullen aus IBR-freien Beständen gedeckt;
 5. Es wurde folgende serologische Blutuntersuchung durchgeführt:
Durchführung eines serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR mit jeweils negativen Ergebnissen bei mindestens zwei Blutproben, die im Abstand von 5 bis 7 Monaten von allen mehr als 9 Monate alten weiblichen und männlichen Rindern entnommen wurden, die für Zuchtzwecke verwendet werden oder werden sollen.
- II. Für die Beibehaltung eines IBR-freien Bestands:
 1. Der Bestand erfüllt weiterhin die Punkte 1 bis 4 für den Erhalt eines freien Status;
 2. Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wird eine serologische Blutuntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR mit jeweils negativen Ergebnissen bei mindestens einer einzelnen Blutprobe durchgeführt, die von allen mehr als 24 Monate alten Rindern entnommen wurde (oder ein Überwachungsprogramm, das gleichartige sanitäre Garantien bietet, z. B. über eine Kombination aus Milch- und Blutuntersuchung).
- III. Der IBR-freie Status eines Bestands wird ausgesetzt, wenn bei der serologischen Untersuchung für den Erhalt oder die Beibehaltung des Status ein Tier auf einen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR positiv reagiert hat.
- IV. Der IBR-freie Status wird nach einem Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR, der frühestens 30 Tage nach dem Entfernen der seropositiven Tiere durchgeführt wurde, mit jeweils negativen Ergebnissen bei mindestens zwei Blutproben, die im Abstand von 3 Monaten von allen weiblichen und männlichen Rindern entnommen wurden, erneut zuerkannt.